



BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

40/52-003-2022

Videoüberwachung im Außenbereich des Hallenbades

Erstellungsdatum	13.04.2022
Federführendes Amt	Bildung und Sport
Auskunft erteilt	Ruda, Dietmar
Sachbearbeitung	Herr Dietmar Ruda

Beratungsfolge		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
17.05.2022	Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport	Vorberatung
18.05.2022	Ausschuss für Bürgerservice, Ordnung und Feuerwehr	Vorberatung
08.06.2022	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
22.06.2022	Rat der Stadt Wülfrath	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Vorplatz und der seitlich zum Bondues-Weg gelegene Laubengang des Hallenbades werden mit Videokameras überwacht.

Begründung

In den Bereichen Am Diek / Goethestraße / Bondues-Weg sowie rund um die städtischen Einrichtungen Kinder- und Jugendhaus und Hallenbad / Sporthalle Goethestraße häufen sich Vandalismusschäden und Vermüllung durch zerschlagene Glasflaschen, Zigarettenkippen, Fastfood-Verpackungen, Plastiktütchen etc.

Der Außenbereich vor dem Eingang zum Hallenbad und zur Sporthalle Goethestraße ist insbesondere in den Wintermonaten ein beliebter Treffpunkt bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen für „Saufgelage“. Zudem ist der Bereich in den Abendstunden ein Angstraum für die Mitarbeiter*innen des Schwimmbades, wenn sie dieses nach Feierabend verlassen. In dem Bereich wurden im Jahr 2020 zur Klarstellung für „Gäste“ aber auch zur Unterstützung der Beschäftigten des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) und der Polizei Schilder mit dem Text „Der Aufenthalt auf dem Vorplatz und unter der Überdachung ist nur den unmittelbaren Besuchern der Wasser Welt und der Sporthalle erlaubt. Der Konsum von Alkohol und das Rauchen sind in diesem Bereich verboten“.

Leider wird dieses Verbot meist ignoriert und die Schilder wurden bereits mehrfach mit Farbe übermalt und sogar ganz abgerissen.

Finanzielle Auswirkung im Ergebnishaushalt				Mittel stehen zur Verfügung		Produkt-Nr.	Aufwand (EUR)	Haushaltsjahr Ergebnishaushalt	Folgeaufwand Ergebnishaushalt			
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	noch nicht zu übersehen	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	0803	ca. 5000€	2022	
Finanzielle Auswirkung im Finanzhaushalt				Mittel stehen zur Verfügung		Produkt-Nr.	Auszahlung (EUR)	Haushaltsjahr Finanzhaushalt	Folgeauszahlung Finanzhaushalt			
<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	noch nicht zu übersehen	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein				
Auswirkungen auf Zielkatalog „Demographie“						Sichtvermerk Personalamt		Sichtvermerk Kämmerer				
<input type="checkbox"/>	Ja, siehe Erläuterungen in der Begründung	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein									

Sichtvermerk
Dezernent/in:

Sichtvermerk
Bürgermeister:

weitere Sichtvermerke:

Am Gebäude des Hallenbades wurden in den vergangenen zwei Jahren 2 große Scheiben in der Cafeteria (im jetzigen Familienbüro) mutwillig zerstört, die Scheibe an der Haupteingangstüre und 3 Drahtglasscheiben im Laubengang eingetreten sowie 4 große colorierte Scheiben an der westlichen Gebäudeseite durch Steinwürfe zerstört.

Zu allen Vorfällen wurden Strafanzeigen gestellt. Jedoch konnten die Verursacher in allen Fällen nicht ermittelt werden.

Streetworker, Kinder- und Jugendförderung, Kommunalen Ordnungsdienst und Polizei bekommen das Thema trotz häufigen Einsätzen und Kontrollen gleichwohl nicht zufriedenstellend in den Griff.

Zur Reduzierung von Vandalismusschäden am Gebäude sehe ich mich schon aus wirtschaftlichen Gründen gehalten, die angesprochenen Bereiche einer Videoüberwachung zu unterziehen.

Der Datenschutzbeauftragte des Kreises Mettmann hat zu der beabsichtigten Videoüberwachung des Außenbereiches/Vorplatzes folgende Einschätzung übermittelt:

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Hierunter fällt auch die optisch-elektronische Aufnahme von Personen im Rahmen einer Videoüberwachung, da durch die Aufnahme und Speicherung der Bilder personenbezogene Informationen nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO erhoben werden.

Die Verarbeitung ist u.a. nach lit. f dann zulässig, wenn sie zur Wahrnehmung von berechtigten Interessen des Verantwortlichen erforderlich ist und schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht überwiegen. Ein berechtigtes Interesse kann sich aus rechtlichen, wirtschaftlichen oder ideellen Gründen ergeben.

Konkretisiert werden die Voraussetzungen einer zulässigen Videoüberwachung durch § 20 DSG NRW. Danach darf sie u.a. durchgeführt werden, wenn sie zur Wahrnehmung des Hausrechts oder dem Schutz des Eigentums und Besitzes des Verantwortlichen erforderlich ist und keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen.

Als Eigentümer des Schwimmbades und des damit einhergehenden Außengeländes ist die Stadt Inhaberin des Hausrechts und befugt, Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten und sonstigen Vergehen zu ergreifen. Sie ist im Weiteren befugt, ihr Besitz oder ihr Eigentum im Rahmen einer Videoüberwachung zu schützen.

Laut Darstellung des Fachbereichs sind bereits zahlreiche Beschädigungen und Verunreinigungen durch Vandalismus insbesondere in den Nachtstunden sowie Belästigungen von Besuchern und Bediensteten in den Abendstunden erfolgt.

Da eine hinreichende Überwachung z.B. durch die Polizei nicht zu gewährleisten ist und sporadische Kontrollen nach Darstellung des Fachbereichs nicht zielführend sind, wird eine Videoüberwachung datenschutzrechtlich für vertretbar und erforderlich gehalten. Weniger in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen eingreifende Maßnahmen wie z.B. die Kenntlichmachung eines Verbots des dortigen Aufenthalts durch Hinweisschilder führten nicht zu dem gewünschten Erfolg. Eine Umzäunung des Grundstücks dürfte aus wirtschaftlichen Gründen einen eher unverhältnismäßig hohen Aufwand nach sich ziehen.

Da im Weiteren der Aufenthalt nicht befugter Personen auf dem Grundstück des Hallenbades untersagt ist, können sich betroffene Personen auch nicht auf schutzwürdige Interessen berufen. Allerdings sind entsprechende Maßnahmen zur Minimierung von Aufnahmen befugter Personen wie Besucher, Bedienstete, Reinigungskräfte.... z.B. durch Beschränkung der Videoüberwachung auf die Abend- und Nachtstunden, entsprechende Einstellungen der Aufnahmebereiche.... zu treffen. Die näheren datenschutzrechtlichen Vorgaben wären dann im Einzelnen noch abzuklären und festzulegen.

Zusammenfassend komme ich zu dem Ergebnis, dass eine Videoüberwachung für das Außengelände des Schwimmbades unter Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen aus datenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich zulässig ist.“

Für den Innenbereich des Hallenbades existiert bereits seit vielen Jahren eine DSGVO-konforme Videoüberwachungsanlage. Diese Anlage kann durch die Aufschaltung von Außenkameras auch den Bereich vor dem Eingang des Gebäudes überwachen. Es sollen hochauflösende Kameras verwendet werden, die vor mutwilligen Beschädigungen geschützt werden müssen. Details wie etwa Aufzeichnungslänge, Löschung, Zugriffsberechtigungen etc. werden mit der Datenschutzstelle abgestimmt und festgelegt.

Anlagen

Fotos Außenbereiche